

# ZH\_HANDELSGERICHT HE180210 vom 7. August 2018

Zh Handelsgericht, 2018-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE180210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE180210)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE180210 du 7 août 2018

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE180210 del 7 agosto 2018

## Erwägungen

### E. 6

Wesentliche Parteistandpunkte

#### E. 6.1

Klägerin Die Klägerin führt aus, dass sie von der verstorbenen Stifterin A.\_\_\_\_\_ sel. (fortan Stifterin) testamentarisch als Allein- und Universalerbin eingesetzt worden sei, wobei sowohl die Liegenschaften C.\_\_\_\_\_ -Strasse 3 und 4 in D.\_\_\_\_\_ als auch sämtliche Verträge bezüglich der Erstellung der Liegenschaften an sie überge- gangen seien (act. 1 Rz. 15). Gestützt auf den zwischen der Stifterin und der Be- klagten abgeschlossenen Architekturvertrag (S. 12, Ziff. 1.3.6) als auch gemäss SIA Norm 102 (Ausgabe 2003, S. 6, Ziff. 1.3.6) stehe ihr ein Anspruch auf Erstel- lung von Kopien der Arbeitsergebnisse der Beklagten zu (act. 1 Rz. 24 f.). Die Beklagte habe sich vertraglich zur Erstellung der Werkverträge (Beilage 2, An- hang 6, vgl. auch Beilage 9, Ziff. 4.4 und Ziff. 4.5), zur Vornahme der Ausschrei- bung bzw. Vergabe, worunter auch Ausschreibungsunterlagen wie das Leistungs- verzeichnis fallen würden (Beilage 2, Anhang 6, vgl. auch Beilage 9, Ziff. 4.4 und Ziff. 4.5, act. 1 Rz. 28) und der Schlussabrechnung mit Schlussausmass (Beilage 2, Anhang 6, vgl. auch Beilage 9, Ziff. 4.4 und Ziff. 4.5, act. 1 Rz. 29) verpflichtet und sei auch entsprechend honoriert worden, weshalb es sich bei diesen Unterla- gen um Arbeitsergebnisse handle (act. 1 Rz. 26). Selbst wenn die Beklagte die Unterlagen an die Stifterin bzw. deren Berater herausgegeben hätte, seien die Unterlagen bei der Klägerin nicht vorhanden (act. 1 Rz. 30 und 37).

#### E. 6.2

Beklagte Die Beklagte bestreitet im Wesentlichen die Aktivlegitimation der Klägerin (act. 11 Rz. 23), dass es sich bei den verlangten Unterlagen um Arbeitsergebnisse handle (act. 11 Rz. 41, 43 und 48), sowie dass der Klägerin ein Anspruch auf Erstellung - 7 - von Kopien zustehe (da der Auftrag mit dem Tod des Auftraggebers erlöschen würde [act. 11 Rz. 26] sowie der Werkvertrag bereits der Stifterin bzw. deren Be- rater übergeben worden sei [act. 11 Rz. 51]).

### E. 7

Rechtliche Würdigung

#### E. 7.1

Aktivlegitimation der Klägerin Die Klägerin legt zum Beweis, dass die von der Stifterin mit der Beklagten abge- schlossenen Verträge auf sie übergegangen sind, die Erbbescheinigung vom 25. Mai 2012 sowie den Grundbuchauszug C.\_\_\_\_\_ -Strasse 3 und 4, D.\_\_\_\_\_ ins Recht (act. 1 Rz. 15; act. 3/7+8). Die Beklagte sieht eine unklare Rechtslage da- rin, dass unsicher sei, ob erbrechtliche Klagen erhoben worden seien (act. 11 Rz. 36). Die Beklagte

bestreitet folglich nicht, dass die Klägerin Universalsukzessorin der Stifterin ist; vielmehr setzt sie dem eine rechtshindernde Tatsache entgegen, für die sie die Beweislast trägt. Da sie weder substantiierte Behauptungen aufstellt, noch irgendwelche Beweismittel anruft, misslingt ihr dieser Beweis sofort. Folglich ist erstellt, dass die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Stifterin in den Architekturvertrag eingetreten ist.

### **E. 7.2**

Schriftlicher Werkvertrag betreffend Baumeisterarbeiten Gemäss Architekturvertrag ist die Auftraggeberin (bzw. die jeweilige Rechtsnachfolgerin, vgl. oben) verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über ihre Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alle Unterlagen herauszugeben, zu deren Erstellung sie sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung verpflichtet hat (Ziff. 1.3.6 des Anhangs, S. 12 [act. 3/2]). Zudem haben die Parteien unstrittig die SIA Norm 102 für anwendbar erklärt (act. 3/2 S. 2), worin unter Ziff. 1.6.3 der Auftraggeber (bzw. die jeweilige Rechtsnachfolgerin, vgl. oben) berechtigt erklärt wird, von den Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich der Architekt verpflichtet hat, unter entsprechendem Ersatz der Auslagen, Kopien erstellen zu lassen (act. 1 Rz. 25; act. 3/9 S. 7, Ziff. 1.6.3). Gemäss Architekturvertrag hat sich die Beklagte zur Erstellung von Werkverträgen verpflichtet (act. 1 Rz. 26; act. 3/2 Anhang 6 unter "Werkverträge"). Nicht ent-

- 8 - scheidend (vgl. act. 14 Rz. 38) ist aufgrund der vertraglichen Bestimmung somit, ob in SIA 102 eine Unterscheidung in Bezug auf besondere juristische oder wirtschaftliche Kenntnisse gemacht wird. Da unstrittig tatsächlich ein Werkvertrag betreffend Baumeisterarbeiten zwischen der Stifterin und der Beklagten abgeschlossen worden ist, handelt es sich bei diesem Werkvertrag um ein Arbeitsergebnis der Beklagten.

### **E. 7.3**

Ausschreibungsunterlagen inkl. Leistungsverzeichnis und Schlussabrechnung inkl. Schlussausmass Aus den vertraglichen Bestimmungen ergibt sich keine klare Verpflichtung der Beklagten zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und eines Schlussausmasses, weshalb der Sachverhalt nicht sofort beweisbar ist und es an der klaren Rechtslage fehlt. Im Vertrag findet sich zwar eine Honorierung für Ausschreibung und Schlussabrechnung (act. 3/2 Anhang 6; auch act. 14 Rz. 10; act. 12/2) und es mag sich bei Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich um Arbeitsergebnisse der Beklagten handeln. Da die Beklagte aber implizit bestreitet, dass solche Ausschreibungsunterlagen betr. Baumeisterarbeiten existieren (act. 11 Rz. 44), ist weder der Sachverhalt sofort beweisbar noch liegt diesbezüglich eine klare Rechtslage vor. Gleiches gilt für die Schlussabrechnung: Die Beklagte bestreitet, dass es sich bei der Schlussabrechnung betr. Baumeisterarbeiten um ein der Klägerin geschuldetes Arbeitsergebnis handelt, vielmehr sei dies ein Papier von ihr als Unternehmerin. Die Klägerin vermag nicht sofort zu beweisen, dass es sich bei der Schlussabrechnung betr. Baumeisterarbeiten um ein Arbeitspapier der Beklagten im Rahmen des Architekturvertrags handelt. Folglich kann nicht von einer klaren Rechtslage in Bezug auf die Schlussabrechnung gesprochen werden. Entsprechend ist auf die Begehren betr. Kopien von Ausschreibungsunterlagen inkl. Leistungsverzeichnis Submission und Schlussabrechnung inkl. Schlussausmass nicht einzutreten.

### **E. 7.4**

Anspruch auf Erstellung von Kopien Es wurde bereits ausgeführt, dass der Klägerin ein vertraglicher Anspruch auf Erstellung einer Kopie des Werkvertrags gegen Ersatz der

Kosten gegenüber der

- 9 - Beklagten zusteht. Selbst wenn Auftragsrecht zur Anwendung gelangen würde, so würde der Anspruch auf Rechenschaftsablegung den Tod der Auftraggeberin überdauern (Kuko OR – JEAN-MARC SCHALLER, N 4 zu Art. 405 OR; FELLMANN, Berner Kommentar, VI/2/4, 1992, N 103 ff. zu Art. 400 OR). Die Beklagte wendet ein, dass sie ihrer Verpflichtung bereits nachgekommen sei, denn der Stifterin bzw. deren Berater F.\_\_\_\_\_ sei der Werkvertrag betr. Baumeisterarbeiten seinerzeit übergeben worden (act. 11 Rz. 60). Selbst wenn die Stifterin über diesen Werkvertrag verfügt hätte – wovon im vorliegenden Verfahren auszugehen ist, da die Klägerin das Gegenteil nicht sofort beweisen kann – steht dies einem Anspruch auf Erstellung von Kopien nicht entgegen. Die Klägerin verfügt unstrittig nicht über den Werkvertrag, die Beklagte hingegen schon. Die Beklagte hat nach klarer Rechtslage im Rahmen der Rechenschaftspflicht auf deren Kosten Kopien des Werkvertrags anzufertigen. Es würde Treu und Glauben widersprechen, wenn die Beklagte der Klägerin nicht auf deren Kosten Kopien des Werkvertrags übergeben müsste (vgl. auch Urteil des Handelsgericht des Kantons Zürich vom 15. Mai 2014 [ZR 114/2015 S. 154-160 E. 4.6.2]). Die Beklagte ist daher zu verpflichten, der Klägerin innert 10 Tagen eine Kopie des Werkvertrags betr. Baumeisterarbeiten zu übergeben. Die Klägerin beantragt die Erfüllung der Verpflichtung innert zehn Tagen seit Rechtskraft (act. 1 S. 2). Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Die Dispositionsmaxime verbietet dem urteilenden Gericht allerdings nicht, den eigentlichen Sinn des Rechtsbegehrens durch Auslegung zu ermitteln und dessen Zulässigkeit danach und nicht nach dem unzutreffenden Wortlaut zu beurteilen (SUTTER-SOMM/SEILER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 58 Rz. 10; Entscheid des Bundesgerichts vom 20. März 2013 [5A\_621/2012] E. 4; auch BGE 140 III 159 E. 4.4). Die Frage, wann das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, ist umstritten. In der Praxis steht denn in der Regel im Vordergrund, ob ein Entscheid sofort vollstreckt werden kann oder nicht. Es kann aber – wie das Begehren der Klägerin zeigt – auch die formelle Rechtskraft von Interesse sein. Das Bundesgericht hat sich in Bezug auf die Berufung nach ZPO auf den Standpunkt gestellt, dass die

- 10 - formelle Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils nicht schon mit der Ausfällung bzw. Zustellung des erstinstanzlichen Entscheides eintrete (BGE 139 III E. 3 mit weiteren Hinweisen). In einem jüngst ergangenen Entscheid hat das Bundesgericht aber festgehalten, Urteile des Handelsgerichts würden – sofern es sich um Leistungsurteile handle – mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen. Freilich könne das Bundesgericht die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit eines kantonalen Leistungsurteils auf Gesuch hin aufschieben. Solange dies nicht geschehen sei, bleibe das kantonale Urteil rechtskräftig und vollstreckbar (BGE 142 III 738 E. 5.5.4). Die vorstehende Situation zeigt, dass ein Antrag mit fristauslösender Wirkung ab Rechtskraft des Entscheids zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen kann. Die Klägerin hat mit ihrem Rechtsbegehren wohl auch nicht die Rechtskraft, sondern den unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung gemeint. Dementsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin innert 10 Tagen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. der Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung eine Kopie des Werkvertrags zu übergeben.

**E. 8**

Vollstreckungsmassnahmen Die Klägerin beantragt zudem Vollstreckungsmassnahmen. Zur Durchsetzung der anzuordnenden Verpflichtung erscheint vorliegend die Androhung der Bestrafung der verantwortlichen Organe der Beklagten mit Busse bis CHF 10'000.– nach Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung ausreichend und zweckmässig.

#### **E. 9**

Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend ist wie dargelegt von einem Streitwert in der Höhe von CHF 100'000.– auszugehen. In Anwendung von § 4 Abs. 1 i.V.m. 8 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf rund CHF 6'600.– festzusetzen. Hat keine der Parteien vollständig obsiegt, sind die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Die Klägerin obsiegt

- 11 - teilweise (Ziff. 1), weshalb es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Parteientschädigungen sind wettzuschlagen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.